



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z. Hd. Herrn Leonard Wolf
Singerstr. 109

10179 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Ihre Widerspruch vom 22.08.2018

Nürnberg, 27.08.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wolf,

bezugnehmend auf Ihr Widerspruchsschreiben vom 22.08.2018 teile ich Ihnen mit, dass es sich bei den in meinem Bescheid vom 02.08.2018 gemachten Ausführungen zur Vervielfältigung, Veröffentlichung etc. um bloße Rechtshinweise handelt. Gleiches gilt in Bezug auf das Urheberrecht. Es ist darin keine verwaltungsrechtliche Anordnung zu erkennen. Die Ausführungen dienen lediglich als Verweis auf qua Gesetz geltende Bestimmungen.

Gleichwohl sei bemerkt, dass das IFG nicht geeignet ist, Urheberrechte einzuschränken. Vielmehr stehen beide Rechtsbereiche in einem gleichrangigen Verhältnis nebeneinander. Da das IFG keinen Rechtfertigungstatbestand in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen enthält, bedarf es zudem keiner Abwägung zwischen den im IFG und den im Urheberrecht verankerten Rechten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht mithin allein aufgrund des bestehenden Informationszugangsanspruchs nicht seiner – an den übermittelten Dokumenten unzweifelhaft bestehenden – Urheberrechte verlustig. Ein Anspruch Ihrerseits, dass durch behördlichen Ausspruch unter Abänderung des Bescheids vom 02.08.2018 diesseits auf Urheberrechte verzichtet wird, lässt sich dem IFG nicht entnehmen.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Referat 120

Justizariat

Ref120Posteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 2

Ihrem Informationszugangsantrag vom 13.04.2018 wurde demzufolge vollumfänglich entsprochen. Es stellt sich hinsichtlich der Zulässigkeit Ihres Widerspruchs deshalb bereits die Frage nach Ihrem Rechtsschutzbedürfnis. Selbst wenn man ein solches bejahte, wäre der Widerspruch zumindest als unbegründet zurückzuweisen (s. o.).

Entsprechend bitte ich Sie höflichst um schriftliche Mitteilung **bis spätestens 15.09.2018**, ob Sie Ihren Widerspruch aufrechterhalten wollen. Sollte mir keine Nachricht zugehen, wird sodann nach Aktenlage entschieden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

